



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.12.1995
KOM(95) 719 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls
auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke
und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl
mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2318/95 der Kommission wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand eingeführt.
2. Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen.
3. Daher hat die Kommission die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen. Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände.
4. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates übermittelt die Kommission daher dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2318/95 um zwei Monate.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls
auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke
und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl
mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2318/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände -

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 122 vom 2.6.1995, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 66 vom 10.3.1994, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 234 vom 3.10.1995, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2318/95 auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand eingeführt wurde, wird um zwei Monate bis zum 4. April 1996 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

**Im Namen des Rates
Der Präsident**

ISSN 0256-2383

KOM(95) 719 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-95-750-DE-C

ISBN 92-77-98402-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg